

RS Vwgh 1955/1/25 0010/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1955

Index

Gewerberecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §39 Abs3

Rechtssatz

Im Falle der Anordnung des Erlages eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme wird in die Verfügungsgewalt derjenigen Personen, welche hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände nach Privatrecht Verfügungsberechtigt sind, nicht eingegriffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1952000010.X05

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at